

8./II. 1917

Zulassung der einrückenden Rechtshörer zu den Staatsprüfungen.

Wie amtlich verlautet, hat der Unterrichtsminister eine Verfügung getroffen, wonach jenen Rechtshörern, die auf Grund der jüngst durchgeführten Musterungen im laufenden Wintersemester zur militärischen Dienstleistung einrücken, Gelegenheit geboten wird, sich jener Staatsprüfung, vor deren Ablegung sie stehen und die sie normgemäß erst zu Beginn des Sommersemesters 1917, beziehungsweise am Schlusse des Wintersemesters 1916/17 abzulegen hätten, noch vor ihrer Präsentierung zur aktiven Militärdienstleistung oder in den ersten Wochen ihres Militärdienstes zu unterziehen. Nähere Auskünfte über diese Ausnahmsverfügung erteilen die Dekanate der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten.